



Fragen an die Kantone zu den Änderungen der Finanz- und Lastenausgleichsverordnung (FiLaV)

Antwort Basel-Stadt

Per 1. Januar 2016 in Kraft tretende Änderungen

Definition der Bevölkerung

Art. 3, Anhänge 8.1 und 8.3 sowie 9.1 und 9.3

- 1 Sind Sie mit der Präzisierung der Definition der Bevölkerung pro Kopf der Einwohnerinnen und Einwohner für die Berechnung des Ressourcenpotenzials, für die Berechnung der Beiträge der ressourcenstarken Kantone und für die Berechnung der Beiträge an die ressourcenschwachen Kantone einverstanden?

Antwort: **Ja**

Faktor Alpha

Art. 13 und sein Anhang 4

- 2 Haben Sie Bemerkungen zum Faktor Alpha für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Antwort: Die vorgeschlagenen Änderungen der Berechnung wurden bereits im 2. NFA-Wirksamkeitsbericht bereits dargestellt. Die FDK stimmte dieser Änderung damals zu.

Die Berücksichtigung der Vermögen im Ressourcenpotenzial ist mit der vorliegenden Berechnungsweise erheblichen Schwankungen unterworfen. Die starke Volatilität ist störend; sie steht darüber hinaus prinzipiell im Widerspruch zur hohen Stabilität, die wir im Kanton Basel-Stadt bei den Erträgen aus der Vermögenssteuer beobachten.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Berechnung des Faktors Alpha im Hinblick auf den dritten Wirksamkeitsbericht überarbeitet wird. Dies mit dem Ziel, eine stärkere Orientierung an der steuerlichen Ausschöpfbarkeit des Vermögens zu erreichen.

Faktoren Beta

Anhang 6 (Art. 19 und 20)

- 3 Haben Sie Bemerkungen zu den Faktoren Beta für die Vierjahresperiode 2016-2019?

Antwort: Aufgrund der Vertraulichkeit der Steuerdaten können nicht sämtliche Datenwerte für die Berechnung von Beta veröffentlicht werden. Die Berechnung der Faktoren kann deshalb von den Kantonen auch nicht direkt verifiziert werden. Die errechneten Faktoren erscheinen uns aber grundsätzlich plausibel.

Provisorische Angaben

Art. 19 Abs. 5 und 6 und Aufhebung von Art. 54

- 4 Sind Sie mit der Überführung der Übergangsbestimmungen von Artikel 54 in definitives Recht in Artikel 19 Absätze 5 und 6 gemäss dem von den Kantonen, Parteien und interessierten Kreisen bei der Vernehmlassung zum zweiten Wirksamkeitsbericht begrüss-ten Vorschlag des Bundesrates einverstanden?

Antwort: **Ja.** Die Überführung von Art. 54 FiLaV ins definitive Recht wurde auch im 2. NFA-Wirksamkeitsbericht so vorgeschlagen und gab im Rahmen der Stellungnahme der FDK zu keinen Bemerkungen Anlass.

Vereinfachung der Verordnung

Anhang 1.2, Anhang 11, Anhang 13.2 und Anhang 14.3

- 5 Sind Sie mit der Vereinfachung der Verordnung einverstanden, welche mit der Aufhe-
bung der Anhänge 1.2, 11, 13.2 und 14.3 einhergeht?

Antwort: **Ja.** Ein Verzicht auf die Veröffentlichung von Zwischenergebnissen in der Verord-
nung, kann mit Verweis auf die elektronische Zugänglichkeit gerechtfertigt werden. Wichtig
ist, dass die relevanten Endergebnisse und sämtliche Transfers nach wie vor direkt in der
FiLaV ausgewiesen werden.

Per 1. Januar 2017 in Kraft tretende Änderungen

Armutsindikator

Art. 34 Abs. 2 und 3 und neuer Art. 34a

- 6 Sind Sie mit der vom Bundesamt für Statistik aufgrund der Empfehlungen der Eidg. Fi-
nanzkontrolle vorgeschlagenen Anpassung des Konzepts und der Berechnungsmethode
für den Armutsindikator einverstanden?

Antwort: Die geplanten Änderungen am Armutsindikator nehmen wir **zur Kenntnis**. Vor einer
Zustimmung müssten die Änderungen des Armutsindikators jedoch detaillierter erläutert und
die Auswirkungen auf die SLA-Transfers dargestellt werden.

Weitere Bemerkungen

- 7 Haben Sie weitere Bemerkungen zur Anpassung der FiLaV für die dritte Vierjahresperi-
ode 2016-2019?

Antwort: **Nein.**